

No 19.
19

Sr. Königl. Majestät

in Preussen /

und

Churf. Durchlauchtigkeit

zu Brandenburg /

z. z.

Erklärtes und erneuertes

MANDAT,

Wider die

Selbst = Rache /

Injurien /

Friedens = Störungen

und

Duelle,

de dato den 28. Junii, M DCC XIII.

Worinnen das vorhero am 6. Aug. 1688. ergangene /
theils wiederholet / theils in einigen Puncten erkläret
und erläutert / auch geändert wird.

H A L L E /

Bedruckt bey Christoph Salfelds / Königl. Pr. Reg. Buchdr.
nachgelassenen Witwe.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and includes the following legible words and phrases:

in
MANNDA
Schiff
Duelle
M. DC. XIII
1613





Wir **Friedrich Wilhelm**

von Gottes Gnaden / König
in Preussen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heil. Römischen Reichs Erz. Cämmerer und Churfürst
Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Val-
lengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pom-
mern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schles-
sien zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Hal-
berstadt / Minden / Samin / Wenden / Schwerin / Raseburg und
Meurs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravens-
berg / Hohenstein / Tecklenburg / Eingen / Schwerin / Bühren
und Lehdam / Marquis zu der Behre und Blifingen / Herr zu
Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow /
Urlay und Breda / 2c. 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden Unsern Stadthaltern / Genera-
lität / Regierungen / Verwehsern / Land-Boigten / Drosten / Haupt-
leuten / Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft /
Castnern / Ambt-Leuten / auch allen und jeden Unsern hohen und
niedrigen Militair- und Civil-Bedienten / wie auch Bürger-
meistern / Richtern und Råthen in denen Städten / dann auch al-
len Gerichts-Verwaltern und Schultheissen in denen Dörffern /
und insgemein allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen
Unfers Königreichs / Churfürstenthums / Herzogthümer / Pro-
vintzien und Landen / auch allen andern / denen dieses Man-
dat fürkommt / Unsere Königl. und Churfürstl. Gnade / und
zweiffeln nicht / es werde denenselben insgesamt guter massen bes-
tant und unentsfallen seyn / welchergestalt Unsers in Gott ru-
henden gnådigen Herrn und Vaters Königl. Majestät Christl.
seeligsten Andenckens / über alle vorige Mandata ein verneuer-
tes und geschärfftes EdiCt wider die Selbst-Nache / Injurien /
Friedens-Stöhrungen und Duelle, unterm Dato Gölln an
der Spree den 6. Aug. 1688. durch öffentlichen Druck publi-
ciren lassen / und Krafft desselben alles Duelliren / Zweybal-
gen und Schlagen / bey Vermeidung gewisser darauf gesez-
ten Leibes, Lebens, Haab, und Güter, Straffe / verbotzen.



Wiewohl Wir nun zu Unfern getreuen Officirern/Dienern/Va-
llallen und Unterthanen die gute Hoffnung haben / daß sie viel-
mehr in der Bravoure und Tapfferkeit gegen Unsere und des Ba-
terlandes Feinde / als in Unnützen Händeln und Duelliren / die
Ehre eines rechtschaffenen Soldaten zu erwerben sich bemühen /
und dabey abermahl wohl bedencken werden/wie der höchste G^ott
Seiner Majestät die Raache alleine vorbehalten / und deswegen
Könige/ Fürsten und Obrigkeiten auf Erden verordnet / daß sie
das Schwerdt an seiner Stelle gebrauchen / das Böse und Un-
recht straffen und rächen sollen ; Und dannenhero solche vermes-
sentliche Duella, so wohl zur Verachtung der Göttlichen Befehle/
als zur Verkleinerung des höchsten Königl. Landes. Fürstl. Obrig-
keitlichen Ampts gereichen / und G^ottes gerechten Zorn über
Land und Leute verursachen / die Duellanten/ Schläger und
Balger auch ihre von Christo theuer erkaufte Seele in augen-
scheinliche Gefahr setzen / daneben auch dem gemeinen Besten
grossen und unersetzlichen Schaden zufügen / indem durch derglei-
chen Excesse, Ausforderungen / Duelle und Rauff. Händel
offtermahls diejenigen / welche uns / dem Heil. Röm. Reiche und
Unfern Landen / mit ihrer Tapfferkeit / Experience, und gu-
ten Qualitæten / so wohl in Militair- als Civil- und andern
Bedienungen schon viel nützliche und heilsame Dienste geleistet /
uns künfftige noch ferner thun und leisten können / wie auch die
Studirende Jugend auf Academien / in der besten Blüte ihres
Alters / zu grossen Schaden des gemeinen Wesens / und zu Be-
trübniß ihrer Eltern und Angehörigen / freventlich und muthwil-
lig weggerissen und aufgerieben werden. Nachdem aber dieser-
wegen vorhin unterschiedene zweiffelhafte Fälle entstanden / worü-
ber oftmahlige Erinnerungen und Anfrage geschehen / absonder-
derlich wenn die Unsrigen mit eines frembden Herrn und Po-
tentaten Officirern / Bedienten / Vassallen und Unterthanen
in Streit und Duell gerathen / indem die Erfahrung bißhero
bezeuget hat / daß jene / wenn sie von Frembden etwa an ihren
Ehren oder Personen angegriffen und lædiret worden / entwe-
der nicht gewußt / wo und bey was für Obrigkeit sie ihre Klage
anbringen sollen / oder auch / wann sie schon bey der ordenstli-
chen

hen Obrigkeit umb Satisfaction angehalten / ihnen democh
selbige nicht verschaffet worden ; Dahero es dann wohl gese-
hen / daß Unsere zu Felde liegende / und von anderer Potentaten
Militair- und Civil-Personen beleidigte / oder auch provo-
cirte Officirer und Soldaten / verächtlich gehalten / und des
Commercii oder Umgangs mit andern Leuten / von Ehre und
Reputation fast unwürdig geachtet worden / wenn sie aus
alleinigem Furchten und in Consideration der in dem Edict
darauf gesetzten schweren Straffen / sich mit ihren Beleidigern
nicht eingelassen / sondern das Unrecht / Schimpff und Beleidigung
ungeahndet auf sich ersitzen lassen müssen ; Als haben Wir bey
Unserer angetretenen Regierung / und des von Gott Uns ver-
liehenen hohen Landes / Obrigkeitlichen Ampts allerdings der
Nothdurfft befunden / dieses Unsers höchstseel. gnädigen Herrn
und Vaters Königl. Maj. obangezogenes Mandat, in einigen
Puncten zu erläutern / zu erklären / und die zweiffelhafte Fälle zu
erörtern / damit in Zukunft bey vorfallenden Begebenheiten sich
allenthalben hierunter jederman zu verhalten wissen möge. Und
wie nun der höchste Gott Uns zu Handhabung Göttlicher und
weltlicher Gesetze auf den Thron erhoben / uns auch aller Unter-
thanen Leben und Wohlfarth auf Unser Gewissen gebunden ;
Also wollen Wir nach reiffem und Wohlgepflogenem Rath / und
mit gutem Wohlbedacht und Wissen / aus Königl. Chur- und
Landes- Fürstlicher Macht und Hoheit die vormahlen / sonderlich
von Unsers Christeligsten Herrn und Vaters Königl. Majestät
wider die freventliche Duella und Balgereyen publicirte Edi-
cta, nicht allein auf gewisse masse hiermit wiederhohlet / sondern
auch zu mehrer Erleuterung derselben / dieses ewige stetswährende
Edict wider alle verdächtige und unzulässige Rencontres,
Duelle, Rauff-Handel und Friedens- Störungen dergestalt
promulgiret / auch dabey eine solche ewige Verfassung und
Reglement hierdurch gemacht haben / damit dergleichen
unverantwortlichem Unheil abgeholfen / die Duella gänzlich
aufgehoben / ein jeder auch bey seinem ehrliehen Rahmen /
wohlerworbenen Gloire und gutem Leynuth erhalten werden
möge / als wornach alle Verbrechen / und wider diese Unsere
ewige

ewige und heilsame Constitution handelnde muthwillige Delinquenten / aufs härteste und ohn alles Nachsehen abgestraffet werden sollen.

Art. I.

Diesennach und anfänglich ordnen und gebieten Wir / aus höchster Königlich / Churfürstl. und Landes / Obrigkeitlicher Macht aufs ernstlichste / daß niemand von Unfern hohen und niedrigen Officirern / Hoff- und Civil-Bedienten / Vasallen / Lehn-Leuten / Unterthanen / Einsassen oder andern / die sich in Unfern Landen aufhalten / wie nicht weniger Frembden / durchreisenden Studiosis, und allen andern / wes Standes und würde die auch seyn möchten / den andern mit Minen / Worten oder That beleidigen oder angreifen / noch denselben / es sey in Gesellschaft oder sonst / mit grobem Schertz / unziemlichen Gebärden / oder auf andere Weise schimpflich antasteten / oder verunglimpfen solle / sondern Wir wollen / daß ein jeder friedlich und bescheidenlich mit seinem Nächsten überall umgehen / und sich zu seinem eigenen Besten / Sicherheit und Conservation, eines geruhigen Lebens und der Einigkeit beifeisigen / einer auch dem andern den Respect, so ihm wegen seines Standes oder Ampts zukommt / ohne einige Schmälerung und Abbruch geben soll: Die weil es so wohl die Christliche Liebe / als die wahrhaftige Maximen der Ehre erfordern / daß ein jedweder alles / was zu Beybehaltung der gemeinen Tranquillität und menschlichen Societät / wie auch zu Verhütung aller Querellen und daraus entspringenden Thätlichkeiten beytrage / was in seinem Vermögen ist / die Erfahrung es auch bezeuget / daß diejenigen / so dergleichen unzulässige Handel anstifften / und nicht ruhen können / bis sie ihren Nächsten / ja wohl die allerbesten Freunde / aus vergalletem und böshafstem Gemütthe collidiren und zusammen heßen / keines genereusen und aufrichtigen Gemüths seynd / sondern weil sie sich gemeiniglich nur auf Fressen / Sauffen / Spielen und ein liederliches Leben begeben / und incapable seynd dem Vaterlande einige erspriessliche Dienste zu erweisen / als suchen sie nur andern ihre oft sauer erworbene Ehre und guten Nahmen abzuschneiden / und sie in allerhand Unglück und Schaden / ja wol gar um Leib und Seele zu bringen.

Art. II.

Art. II.

Nicht weniger ist Unser ernster Wille/das alle diejenige/so eini-
ger massen entweder durch Mienen / Worte oder Thätlichkeiten in
Unserm Königreich und Landen beschimpfet zu seyn vermeinen /
sich nicht gelüsten lassen sollen / deßfalls eigenmächtige Satisfa-
ction zu nehmen / noch Uns in das von G^ott anvertraute Rich-
t^o Schwerdt zu greiffen / sondern Wir / als die höchste ihnen vorge-
setzte Landes-Obriegkeit / wollen dahin sehen / das ihnen zureichende
Satisfaction wiederfahren / und so wohl ihre Ehre und guter
Nahme / als ihre Person / Haab und Gut ungefräncket und unge-
schmälet erhalten / gerettet und vindiciret werden möge.

Art. III.

Wobey Wir doch aber keinesweges gemeinet seynd / jeman-
den die von G^ott und der Natur erlaubte abgenöthigte und un-
vermeidliche Defension und Rettung seines Lebens / Gesund-
heit und Glieder / wie auch die Abwendung der etwa nechst andro-
henden Schläge oder dergleichen Injurien / servato tamen
moderamine inculpatæ tutelæ, oder das dabey gezie-
mende Maasse gehalten werde / die Gefahr auch anderergestalt
nach menschlichem Vermuthen nicht evitiret werden können/ab-
zuschneiden / oder zu verbieten / allermassen solche nicht allein im
Worte G^ottes / sondern auch in allen Natürlichen- und Völkere-
Rechten gegründet und zugelassen ist / und Niemanden verwehret
werden kan. Wie dann auch/und damit der point d'honneur
nicht gänzlich negligiret und Unsere Officierer ins besondere
vom Commercio und Umgang anderer Leute von Ehr und
Reputation nicht so gar excludiret seyn mögen / Wir zwar
hohe und niedrige Officirer nochmahls treulich ermahnet und
verwarnt haben wollen / wann sie aus Unserm Königreich und
Landen mit anderer Potentaten Leute / es seyn Militair- oder
Civil-Personen / in Commando, Gesellschaften / oder son-
sten / es sey im Felde / Winter-Quartieren und Guarnisonen/
oder wo es wolle / zusammen seyn müssen / das sie durchaus keine
unnütze Händel / Zänckereyen oder Schlägereyen und Duelle
anfangen und unternehmen ; Wann sie aber / wie offters zu ge-
sehen pfeget / von andern Frembden / die nicht zugleich Unsere
Vasal-

Vasallen und Unterthanen wären / aus übermäßigem Rißel und Muthwillen ausser Unserm Königreich und Landen an ihren Ehren touchiret / angegriffen / und also mit ihnen in Duell gerathen sollten / solchen falls wird zwar bey dergleichen unvermeidlichen Rencontres und Duellen / der Verbrecher nicht als ein Duellant, jedoch so ferne dabey eine Entleibung geschieht / pro ratione delicti, nach disposition der gemeinen Rechte billig bestraffet / denn über vergossenes Menschen-Blut werden Wir niemahls dispensiren / sondern es allein dem Rechtlichen Ausspruch überlassen.

Art. IV.

Es soll und muß sich sonst keiner / er sey Krieges, Hof, oder Civil-Bedienter / hohes oder niedrigen Standes / Adeltich oder Unedel / Einheimischer oder Frembder / weil sie in Unseren Landen seynd / darunter auch die von der Militz honestè dimittirte Ober-Officirer biß auf den Adjutanten / Cornet und Jahndrich begriffen / so lange sie keine gemeine Bürgerliche und Bauer-Nahrung treiben / sich unterstehen / wie ihnen allen denn solches aufs allerstärffeste hierdurch verbothen wird / aus irgend einer gegebenen Ursache / es sey wegen vorgebrachter Plauderey / verächtlichen Reden / schimpflichen Worten / Minen und Gebärden / oder andern Thätlichkeiten den andern zum Duell auszufordern / noch Provocationes und Duelle anzunehmen / sondern er soll das ihm zugesügte Tott und Unrecht Uns oder Unseren hohen Krieges-Officirern / Stadthaltern / Gouverneuren und Regierungen / unter welchen der Beleidiger stehet / oder auf Universitäten denen Professoribus oder den Stadt-Magistraten anzeigen und hinterbringen / gestalt dann dessfals einem jeden gebührende und rechtmäßige Satisfaction dafür verschaffet werden soll.

Art. V.

Daferne aber jemand Unserer hohen und niedrigen Officirer, Hof, oder Civil-Bedienten / Vasallen und Unterthanen / auch Frembde und Durchreisende in Unserm Königreiche und Landen / so wohl auch und ins besondere Unsere Ober-Officirer unter sich / es sey die Armée und Trouppen
in

in oder ausser Landes / sich unterstünde / Unserm EdiCt zuwider
sich selbst zu rächen / und einander / es sey durch ein Cartel oder
abgeschickte Mittels-Person / oder auf andere Weise zum Duell
auszufodern / ob gleich hernach das Duell nicht würcklich er-
folget / so soll ein solcher freventlicher Mißethäter / weil er Unsern
hohen RespeCt und tragendes Königl. und Landes-Fürstl.
Obrikeitliches Ambt zu violiren sich nicht geschueet / aller sei-
ner Chargen und Bedienung / wann er deren hat / auf ewig ver-
lustig seyn / auch nach Befinden / entweder mit einer ansehnlichen
Geld-Busse zu milden Sachen / oder Dreyjähriger harten Ge-
fängniß bestraffet werden; Daserne aber solcher bosshafter Pro-
vocant keine Charge bediente / so soll er der Hesse von allen
seinen Revenuen auf Drey Jahr verlustig / davon dann ein
Theil Unserm Königl. Filco, der andere aber dem allernächsten
Hospital, woselbst der Delinquent sein Domicilium hat/
oder sonst ad pios usus verfallen seyn / er soll auch nichts desto
weniger mit Dreyjähriger Gefängniß / wie vorgedacht / gestraffet
werden; Hätte ein solcher Provocant aber gar keine Mittel/
so wollen Wir ihn zur Bestungs-Arbeit auf Sechs Jahr con-
demniret haben; Ingleichen soll ein solcher Ausforderer nicht
die geringste Satisfaction wegen des ihm etwa angethanen
Schimpffs zu gewarten haben / sondern er soll denselben ewiglich
tragen; Solte auch jemand seinen Obern / unter dessen Both-
mäßigkeit und Commando er stehet / ausfordern / so soll die/
dem Provocanten diCtirte Straffe / doppelt an ihm ohne ei-
niges Nachsehen exequiret / auch jedesmahl darauf mit gesehen
werden / was Wir wegen der Subordination in Unsern Krie-
ges-Articula bereits verordnet / und ehestens ferner heilsamlich
veranlassen wollen.

Art. VI.

Der Provocatus und Ausgeförderte soll sich nicht gelü-
sten lassen / das Duell anzunehmen / viel weniger auf dem dar-
zu bestimmten Platz zu erscheinen / sondern Wir wollen und
ordnen / daß derselbe gleich nach empfangenem Cartel und
Absags-Brieff / oder mündlichen Ausforderung / den ihm an-
gebotenen Kampf mit allen Umständen Uns / Unserer Ge-

neralität / Gouverneurn, und andern ihm vorgesetzten hohen Officirern / es sey im Felde oder Guarnison, denen Regierungen in den Provinzien / oder andern Obern und Magistraten denunciiren / und Unser höchstes Königl. und Landes Fürstl. Obrigkeitliches Ambt imploiren solle; Worauf alsdann nach Beschaffenheit der Umstände und vorher gegangener Summarischen Untersuchung der Sachen / dem Ausgeforderten eine zureichende und billigmäßige Satisfaction verschaffet werden und wiederfahren soll.

Würde aber jemand / ohngeachtet dieses Unsers ernstlichen Verbots / Uns oder denen ihm vorgesetzten Obern / keine Nachricht von dem ihm zugesandten Cartel geben / noch solches denunciiren / sondern verschweigen / oder gar dem appel deferriren / ein Cartel annehmen / oder sich münd- und schriftlich verbindlich machen / dem Ausfordernden zu folgen / und auf bestimmte Zeit und Ort den Kampff mit demselben anzutreten / so soll ein solcher Provocatus, ob er gleich hernach nicht erschiene / noch das vorgehabte Duell zum wirklichen Effect und Fortgang kommen möchte / ohne einzige Gnade mit eben den Straffen / worzu Wir den Provocanten in vorigem Articul verdammet haben / beleyet und angesehen werden.

Wosferne aber der Provocatus den Provocanten mit Ehrenrührigen Worten und Wercken zu einiger Offens Ursach und Anlaß gegeben hätte / alsdenn hat zwar der Provocans sich der ihm etwa competirenden Satisfaction, wie vor gedacht / verlustig gemacht / es soll aber der Provocatus solchensals / und wann er die Provocation angenommen / noch härter gestraffet / und so wol die Geld-Busse auf eine höhere Summe, als die Zeit der Gefängniß noch weiter extendiret und prorogiret werden.

Art. VII.

Solte sich nun jemand wider dieses Unser ernstes Edict, zu Verachtung Unsers tragenden höchsten Königl. Landes Fürstl. und Obrigkeitlichen Ambts / und mit Hindansetzung seiner darunter so sehr verfirenden zeitlichen und ewigen Wohlfahrt unterstehen / mit seinem Adversario sich wirklich in einen Duell einzulassen / und die mit demselben habende Diffe-

Differentien und Zwistigkeiten / solcher gestalt mit dem Degen
oder Pistolen / es sey zu Pferde oder Füsse / vermeintlich und an-
maßlich auszuführen / und daß dabey keine Entleibung vorge-
gangen / so sollen sie beyderseits per Processum summa-
rium, ohne alle Weitläufigkeit / und zwar die honoratio-
res zu Zehnjähriger Gefängniß / darinn sie die beyde erste Jahre
mit Wasser und Brodt zu speisen / die Geringern aber zu Achthä-
rigem Bestungs-Bau / jedoch allerseits mit völliger Entsetzung
ihrer Chargen, Beneficien / Dignitäten / Function und
Dienste condemniret werden. Unterdessen sollen die Reve-
nues beyder Duellanten Güter / es seyn feudalia oder al-
lodialia, mobilia oder immobilia, ohne Unterscheid und
ohne einiges Absehen / sofort und so lange sie im Gefängniß seyn/
unserm Fisco anheim fallen / wobey Wir jedennoch solche Ver-
fügung thun wollen / daß so wohl dem Delinquenten selbstem/
weil er im Gefängniß lebet / als auch dessen Frauen oder Kindern/
wosferne er deren haben möchte / nothdürfftiger Unterhalt zu ihrer
Subsistentz aus denen Gütern gelassen werde / es wäre dann /
daß dieselben sie durch unzuläßige Instigationes und Anreizun-
gen / oder auf andere Weise / zu Antretung sothanen Duells
animiret / und solcher gestalt zu einer so unglücklichen Begeben-
heit Ursach und Anlaß mit gegeben hätten / welchenfals Wir Uns
vorbehalten haben wollen / dieselben pro ratione & gradu
delicti, mit einer nachmahafften und empfindlichen Straffe glei-
cher gestalt anzusehen: Diejenige Eltern auch / welche ihre Kin-
der annoch in ihrer Potestät haben / und den von ihnen con-
certirten Duell, entweder durch gehörige Denuncia-
tion, oder anderer gestalt nicht zu verhüten gesucht / oder auch
wohl gar Anlaß und Ursach dazu gegeben / sollen ebenfals mit der
Confiscation der Helffte ihrer Güter ad dies vitæ, Ge-
fängniß / oder andern harten Straffen / nach Befindung ihres
Zustandes und des delicti belegen und angesehen werden. Wann
aber jemand von solchen frevelhafften Valgern auf dem Platz
bleiben / und durch einen von seinem Gegener ihm angebrachten
tödlichen Schuß / Hieb oder Stich sein Leben verlieren und ein-
büßen möchte: So soll der Körper des Entleibeten / wann er ein

Ober-Officier / Adlicher / oder sonst distinguirter Condi-
tion, entweder daselbst / wo ein so unglückliches Duell vor sich
gegangen / oder an einem andern uehrlichen Orth von dem
Schinder eingescharrt / wofernes aber keiner von Adel / andern
zum Abscheu und Exempel aufgehangen werden;

Der Mörder hingegen / so seinen Widersacher in dem veran-
lasseten Duell entleibet / und seine Hände mit dessen Blut unver-
antwortlicher Weise besudelt / soll / wann die Wunde lethal,
woferne es ein Ober-Officier / einer von Adel / oder sonst ho-
nestioris conditionis, seiner Chargen und Ehren-Ämter /
so er etwa bekleiden möchte / so fort ipso facto verlustig seyn /
und ihm darauf / so bald er ertappet / ungesäumt sein Proceß
gemacht / sein Degen gebrochen / und er selbst durch das Schwert
vom Leben zum Tode gebracht / sein Körper aber auf dem Gerichts-
Platz eingescharrt werden; Wäre der Delinquent aber kein
Ober-Officier / oder von Adel / noch distinguirter Condi-
tion, so soll er / so bald man dessen Person habhaft worden /
durch einen summarischen Proceß zum Galgen condemnir-
ret / das Urtheil auch an ihm darauf würcklich vollzogen / sein
Leichnam aber nicht abgenommen werden / sondern andern zum
Exempel so lange am Galgen behangen bleiben / bis er von sich
selbst durch die Zeit abfallen wird.

Verstarbe aber einer der Duellanten und Verwundeten
durch diese Gelegenheit / und es würde die Wunde nicht lethal
befunden / solchen falls soll nach erwogenen Umständen die vor-
gesetzte Gefängniß-Straffe an dem Duellant auf einige Jah-
re erhöhet / hingegen der Körper des Verstorbenen / wann er
ein Ober-Officier / Adlicher / oder sonst gleicher Condition,
in Loco inhonesto, in der Stille / durch den Todten-Grä-
ber / andere aber durch den Schinder an einem uehrlichen Orte
eingescharrt / und es in übrigen mit dessen Güthern gehalten wer-
den / wie oben wegen der Duellanten / wobey keine Einleitung
erfolget / disponiret ist.

Im fall auch das Duell einen so unglückseligen Ausgang
gewinnen solte / daß die Duellant beyderseits auf der Wahl
statt bleiben / und ihr Leben einbüßen möchten / so sollet der selben
Leiber

Leiber / wann sie Ober-Officier / von Adel / oder sonst honestioris conditionis sind / auf dem Platz der Entleibung / oder da dieses so bald nicht geschehen könnte / in loco inhonesto von dem Hencker begraben / wofern sie aber nicht von solcher Condition, ihre Körper von dem Hencker aufgenommen / und an den Galgen gehencket werden.

Art. VII.

So jemand Unserer Officirer / Hof- und Civil-Bedienten / Vasallen und Unterthanen / sich in ein frembdes Gebiet / um daselbst die in Unsern Landen gehabte Handel und concertirte Duella auszuführen / begeben sollte / der oder die sollen / weil sie muthwilliger und freventlicher Weise Unsere hohe Autorität verletzet / mit gleicher Schärffe / als hätten sie in Unserem Territorio duelliret / wie oben verordnet / gestraffet werden ; Solten aber dergleichen Verbrechen nach geschehenem Duell, außerhalb Landes bleiben / oder nach denen in Unsern Landen begangenen Duellen sich mit der Flucht salviren / und nach drey-mahl wiederholter Edictal-Citation, die bey der Militz nach Krieges-Gebrauch geschieht / nicht erscheinen / so soll dennoch die Execution der verwürckten Straffe / und zwar wann eine Entleibung dabey geschehen / auf einem öffentlichen Richt-Platz durch den Hencker in seinem Bildniß vollenzogen / und dasselbe mit der Beyschrift des Verbrechens und verdienten Todes-Straffe an Galgen geschlagen und gehangen werden ; Ausser einer erfolgten Entleibung, aber werden der flüchtigen Duellanten auch Provocanten ihre Nahmen so lang an den Galgen geschlagen / und nicht eher cum restitutione honoris davon abgenommen / bis sie sich in Person gestellt / und die statuirte Straffe erlitten / jedoch soll durch die solcher gestalt in effigie und affigirung ihres Nahmens an Galgen geschehene Execution keinesweges die sonst gesetzte Todes- und Leibes-Straffe aufgehoben seyn / sondern so bald dergleichen Missethäter über lang oder kurz zu erlangen / dieselbe nichts desto minder an ihnen vollstreckt werden / und kan sich darwider keiner mit der Præscription oder Verjährung schützen ; Immittelst sollen alle derselben Revenues von ihren hinterlassenen Gütern / sie mögen seyn allodialia

lia oder feudalia, mobilia oder immobilia, damit ihnen auf der Flucht daraus kein Vorschub geschehen möge / so lange sie abwesend bleiben und am Leben seyn werden / oder bis sie sich gesi- let / und die respectiv gesetzte Straffe erlitten / Uns heimfallen / doch / daß den unschuldigen Frauen und Kindern die nothdürfftige alimenta und illata nicht benommen / sondern aus solchen Gütern bezahlet werden; Diejenigen auch / so dieselbigen wissen- lich aufnehmen / beherbergen / oder sonst ihrer Evasion einiger massen favorisiren / sollen mit Leib, und Lebens-Straffe / ohne alle Gnade / angesehen werden,

Art. IX.

Alle Secunden und Cartel-Träger / auch diejenigen / so mit Rath oder That die Duelle concertiren und befördern helfen / und sich als Unter-Händler und Mittels-Personen ge- brauchen lassen / sollen denen Provocirenden überall gleich und unnachlässig gestraffet / und wider sie verfahren werden. Daserne auch des Provocanten Domestiquen sich wissenlich zum Cartel-Tragen gebrauchen liessen / ihrer Herren Adverla- rios mündlich zum Duell ausforderten / oder Gewehr nach dem Platz trügen / sollen dieselben nach Proportion ihres Verbre- chens zu Zwey- oder Drey-Jährigem Bestungs-Bau conde- mniret werden / welche Straffen denn auch die Schwerdtfeger auf Unsern Universitäten / oder in den Städten / so den Duel- lanten die Degen zum Duelliren vermieten oder leihen / aus- sehen sollen.

Art. X.

Hingegen seynd alle vorbenandte Personen / und sonstigen Jeder- männiglich schuldig / und wollen Wir ihnen in Krafft dieses solches ernstlich injungiret und anbefohlen haben / so bald sie oder jemand anders / auf einige Art und Weise etwas von dergleichen Duellen und Handeln vernehmen / oder in Erfahrung bringen würden / sol- ches Uns / Unseren Generalen / Gouverneurn / Regierungen und Befehlshabern / nach Qualität der Personen / wie auch den Professoribus Academiarum, oder Magistraten in des- sen Städten / ungesäumt anzuzeigen / darauf die Streitigken un- tersuchet / und nach Raison und Billigkeit die Interessenten vorbe-

vörbehallich des Fiscalischen Interesse und Straffe vergli-
chen / oder nach diesem Edict darinn verfahren und decidiret/
indessen aber die streitige Partheyen / biß solches geschehen / in
Arrest genommen werden sollen. Den Denuncianten aber
soll ein gewisser Recompens von Uns / aus den Gütern oder
Mitteln der schuldigen Verbrecher und Ubertreter dieses Edicts,
verschaffet und würcklich gereicht werden.

Diejenige / welche sich bey den Duellen oder Rencon-
tren expresse einfinden / um selbigen zuzusehen / und nicht geflis-
sen seynd / auf alle mögliche Weise und Wege solche zu verhüten /
sollen aller ihrer Chargen entsetzet / auch das vierde Theil ihrer
Güter / ad dies vitæ, confisciret werden.

Demnach Wir auch in Erfahrung gekommen / welchergestalt
vielmahls einige / ins besondere Studiosi auf Unseren Univer-
sitäten / auch wohl andere mehr / sich unterstanden haben sollen/
nicht nur denjenigen / so von andern mit Verbal- oder Real-In-
jurien muthwillig angegriffen und beleidiget worden / solches
auf eine sehr unanständige Art mündlich vorzuhalten / sondern
auch dieselbe durch Umkehrung der Teller und vorbey Trincken
an den Tischen / auch ander schimpffliches Unternehmen und
Zeichen / von der Tisch-Gesellschaft und Conversation aus-
zuschließen / und solchergestalt per indirectum zu Nehmung
eigenmächtiger Revanche und Satisfaction durch forma-
le Duelle oder gefährliche Rencontres zu encouragi-
ren und anzuhetzen; Und aber solche ganz unzulässige Bezei-
gen so wohl wider die Göttliche Geseze als die menschliche So-
cietät lauffen / also auch insonderheit den vorgesezten heilsamen
Zweck und desselben beständige Observanz augenscheinlich
hindern: Als wollen Wir aus hoher Königl. Landes-herlichen
Macht und Gewalt statuiret und geordnet haben / daß alle
diejenigen Personen / es seyen Officirer, Hof- oder Civil-
Bediente / oder Studiosi, so hinkünftig den Beleidigten die
zugefügte Beschimpffung vorwerffen / oder dieselben auf obige
und andere unchristliche und straffbare Weise zur Privat-Re-
vanche und eigenmächtigen Satisfaction zu verheßen und zu
verleiten sich unterfangen dürfften / gleich denjenigen / so als Se-
cunden

cunden und Internuntii, oder sonst mit Rath und That ein Duell concertiren und befördern helfen / mit der gesetzten Straffe belegen und darzu condemniret werden sollen.

Art. XI.

Die weil auch dieses Unser heilsames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kan / es werde dann denen Læsis, und welche an ihren Ehren und Personen verletzt / gebührende Satisfaction verschaffet / Wir auch darzu nicht allein von selbstem geneigt seynd / sondern Uns auch / Kraft tragenden hohen Königl. Landes. Fürstlichen Ampts / darzu allerdings verbunden erachten ; Als setzen / ordnen und wollen Wir / daß alle Injurien / sie mögen mit Worten und Geberden / Schimpff, und Schelt. Worten begangen werden / nach Beschaffenheit des Verbrechen und Umstände / entweder durch mündliche oder schriftliche Abbitte / (wobey denn auch oftmahlen der Injuriant sich in öffentlichem Gerichte auß Muth schlagen muß) oder Entsetzung der Charge, Geld. Busse / Gefängniß oder Landes. Verweisung / auch Verbitung des Degens / wenn es ein Edelmann ist / gestraffet werden sollen.

Ingleichen ist Unser Wille / daß / wenn jemand dem andern mit der Hand und Prügel dräuet / derselbe ein Jahr im Gefängniß sitzen / und ehe nicht heraus gelassen werden soll / biß er dem Beledigten öffentliche Abbitte gethan / und daneben eine Geld. Busse / pro ratione circumstantiarum & modo facultatum, erlegt haben wird : Dafern es aber gar zu Thätlichkeiten und groben Real-Injurien / als in specie zu Handschlägen und Ohrfeigen / nach dem Kopffe werffen / und dergleichen / käme / ist ein Unterscheid zu machen / ob solche Real-Injurie in calore rixæ, und etwa auf vorher gegangene Veranlassung und Schelt. Worte / lügen heißen / oder dergleichen / jemand gegeben worden / welfchensfalls derjenige / so zu solchen Real-Injurien geschritten / Drey Jahr lang gefangen sitzen soll ; Wo aber dergleichen Ursachen nicht vorher gegangen / soll derjenige / welcher die Ohrfeige oder den Schlag vorsätzlicher Weise mit der Hand gethan / Vier Jahr gefangen sitzen / und solche Zeit præcisè gehalten / auch

auch auf des Beleidigten selbst eigene Vorbitte nicht verringert werden / es wäre dann / daß der Beleidiger für das letzte Jahr eine namhafte Geld-Busse zahlen könnte und wolte / deren Determination Wir Uns vorbehalten ; Vorhero aber und ehe der Beleidiger ins Gefängniß gebracht wird / soll derselbe schuldig seyn / sich in Präsenz einiger vornehmen Personen zu Empfangung gleicher Schläge und Injurien vom Beleidigten zu offeriren / dabeneben auch schrift- und mündlich sich erklären / daß er unbesonnener brutalischer Weise losgeschlagen / mit Bitte / der Beleidigte möchte es ihm vergeben / und was passiret / vergessen ; Dabey auch wegen solcher eigenmächtig genommenen Satisfaction keine Reparation weiter zu hoffen haben.

Falls es aber zu Peitsch- und Stock-Streichen und dergleichen käme ! alsdenn soll gleichergestalt der Unterscheid gehalten werden / daß / wenn solches in calore rixæ und nach empfangenen Hand- und Faust-Schlägen sürgienge / derjenige / welcher solchergestalt zu erst ausgeschlagen / Ein Jahr / und der die Peitsch- und Stock-Streiche in continenti darauf gegeben / wegen des Excessus in der Defension Zwey Jahr gefangen sitzen / und beyde sonst keine weitere Satisfaction von einander zu prætendiren haben sollen.

Wenn aber jemand den andern auf dergleichen Art mit Peitsch- und Stock-Streichen tractirte / ohne daß er immediate vorher vom andern geschlagen worden / alsdann soll er Vier Jahr gefangen sitzen / und nicht eher auf freyen Fuß gestellet werden / bis er den Beleidigten / wie kurz vorher gemeldet / um Verzeihung gebeten.

Dasern aber jemand sich unterstünde / einen andern mit Prügeln præmediatè, unversehener Weise oder mit seiner Avantage zu überfallen / und damit zu schlagen / so soll solcher Injuriant und Freveler / wenn er den Beleidiger von vorn attackiret / zu Fünff-jähriger Gefängniß verdammet werden ; Wo aber der Anfall mit dem Stock von hinten / es sey von einem allein / oder wann er mehr Leute bey sich gehabt / geschehen sollte / alsdenn soll der Beleidiger auf Sechs Jahr in eine abgelegene Bestung gebracht / und daselbst gefänglich behalten werden ; Ehe und bevor er aber dahin gebracht wird / soll er knyend dem Beleidigten Abbitte thun /
und

und gewärtig seyn / eben der gleichen Schläge / als er ihm gegeben /
wider von demselben zu empfangen / auch ihm demüthig danken /
wofern er ihm selbige nicht geben solte / wie es wohl in seiner Macht
sünde; Dabeneben soll der Injuriant und Beleidiger so wolmünd-
lich als schriftlich sich erklären / daß er den Beleidigten unbesonne-
ner und brutaler Weise tractiret / mit Bitte solches zu vergessen /
und mit angehängter Erklärung / daß / wann er an seiner Stelle /
er sich mit eben der gleichen Satisfaction vergnügen wolte.

Im fall auch jemand / er sey wer er wolle / dieses Mandat
in Unsern Landen violiren / und auf einige Weise dawider han-
deln / hernach aber daraus entweichen solte / alsdann und ob er
gleich nicht Unser / sondern einer andern Herrschafft Unterthan
wäre / wollen Wir doch so fort auf des Beleidigten oder Unsers
Fisci allerunterthänigstes Anhalten / und Beschleunigung des
Facti, Uns der Sache auf das ernstlichste und nachdrücklichste
annehmen / und da weder durch unsere Requistorialia und
Intercessionalia, noch Edictal-Citation, der Verbre-
cher / es sey Einheimischer oder Fremdder / zu erlangen / sondern
ungehorsamlich zurück und flüchtig bleiben würde / soll derselb in
contumaciam vor infam erklärt / sein Nahme am Galgen
geschlagen / und sonst nach den Umständen des Verbrechens
wider ihn auf andere schimpffliche Art verfahren / auch an seinen
Ehren nicht restituiret werden / bis er sich gestellet / und dem Belei-
digten gebührende Satisfaction wiederfahren; Wie denn auch /
wann der solcher gestalt Flüchtige einige Lehn- oder Allodial-Gü-
ter hätte / dieselben so lang Unserm Fisco, vorbehaltlich der Frauen
und Kinder gebührenden Unterhalts / anheim fallen / bis er durch
die gesetzte Straffe das Ubertreten und Verbrechen gebüffet.

Endlichen und weil wahrgenommen worden / daß bey denen
in gemeinen Rechten sonst verstatteten verschiedenen Arten der In-
jurien, Klagen zwischen Leuten / die vom Duelliren und Galgen
nicht Profession machen / oftmahls recht muthwillige und
erzwungene vexæ gemachet / von bösen / ungewissenhaften
und eigennütigen Advocaten den Parten viele kostbare und weit-
läufftige Proceffe zugezogen / die Parten dabey in unversehnli-
chen Haß und grosse Armuth gestürzet / auch sonst allerhand
sünd-

sündlicher Mißbrauch weiter vorgenommen worden; Als seynd
Wir aus gerechtem Eysen zur Justitz, und zu Abwendung aller
solcher vorsehllichen und sündlichen Dinge bewogen worden/ alle
solenne und förmliche in Rechten sonst nachgelassene Klagen in
Injurien. Sachen/ sie seyn ad æstimationem, palinodiam,
oder sonst wie sie wollen/ so wohl auch das sonst in gewisser Maaße
verstattete Medium Retorsionis, wobey insgemein exce-
dirt/ und offters mehr dadurch zu neuer Verbitterung und Klagen
Anlaß gegeben als remedirt wird/ dergleichen auch dem Rich-
terlichen Ampt und dessen Autorität allerdings entgegen ist/ und
mit den Regulen des Christenthums durchaus nicht bestehen
mag/ hierdurch gänglich aufzuheben/ dergestalt/ daß in Zukunft
auf eine bloße Denunciation von Seiten des Injuriati, wel-
che mit Exprimirung nöthiger Umstände und Beyfügung der
Beweis. Gründe/ oder Benennung der Zeugen/ so mit zugegen ge-
wesen/ und davon Wissenschaft haben/ geschehen muß/ der Ju-
dex schuldig seyn soll/ wann der Injuriante die denuncierte
Injurien leugnen sollte/ mit summarischer eyblichen Exami-
nation der Zeugen zu verfahren/ nach Befinden auf die Jura-
menta zu reflectiren/ und solcher gestalt sine omni stre-
pitu auf eine Erklärung und Abbitte/ auch nach Gelegenheit der
Umstände auf einen öffentlichen Wiederruff zu erkennen/ wo-
bey der Injuriant in die Kosten/ welche sofort zu liquidiren und
zu moderiren/ condemniret/ und hierüber noch mit einer
Geld. Busse/ Gefängniß/ zeitlicher und ewiger Landes. Verwei-
fung/ Staupen. Schlägen und Bestungs. Bau bestraftet werden
soll; Der Terminus citationis muß auch nicht mehr als eine
vierzehntägige Frist in sich begreifen/ und geschiehet zugleich die
erste Ladung/ sub poena confessi & convicti, so daß auf
ungehorsames Ausbleiben und docirte Insinuation, nach
Anleitung der Denunciation, sofort condemnatoria er-
folget/ auch dem Contumaci keine weitere Deduction ge-
stattet werde; Doch bleibet die exceptio impedimenti le-
gitimidem citato zu deduciren vorbehalten.

Art. XII.

Nachdem es sich auch zum öfftern zuträget/ daß unter dem Vor-
wand

wand einer simulirten Rencontre rechte formelle Duelle
angestellet und geübet werden/so seynd Wir zwar/wie obbgemeldet/
nicht gemeynet / jemanden die natürliche Gegengewehr und un-
meidliche Rettung seines Lebens und seiner Glieder / nach Beschaf-
fenheit der Umstände & cum debito moderamine incul-
patæ tutelæ, abzuschneiden noch zu verbieten: Es sollen aber
dennoch alle diejenigen/so dergleichen Rencontre gehabt/scharff
und eyndlich examiniret werden / ob nicht dieselbe zu Ausführung
ihrer etwa gehabtten Querelle vorhero unter den rencontriren-
den Partheyen mündlich oder durch Schreiben/Internuncios,
Diener oder sonsten verabredet worden/wobey den fernere alle Um-
stände/das nemlich die Rencontre ex motu primo, cui re-
sisti vix potest, und nicht præmediatè, noch in fraudem
oder zum Nachtheil dieses Edicti geschehen / deduciret und
examiniret werden sollen; Daserum nun hierunter ein Betrug er-
funden würde / alsdann sollen die Schulbige wegen des doppelten
Verbrechens gleich den Duellanten / mit Leib- und Lebens-
Straffe beleet werden.

Da aber aus allen Umständen behauptet und dargethan werden
kõnte/das es kein Duell, sondern eine rechte Rencontre gewes-
sen, alsdann cessiret zwar in so weit die poena ordinaria Duel-
lantium, welche in diesem Edicto angesetzt und verordnet ist/es
sollen jeddoch die Urheber und Autores rixæ bey solchen Ren-
contren mit exemplarischer Straffe beleet/diejenigen auch/
welche moderamen inculpatæ tutelæ, oder die abgends-
thigte Gegengewehr dabey überschritten, nach Art der Excesse und
Umstände bestrafft werden/absonderlich wosfern jemand bliebe/ in
welchen Fällen den gemeinen Rechten gemas in der Sache verfab-
ren/das vergossene Menschen-Blut nach Göttlichen und Weltlichen
Rechten vindiciret / und die besudelte Erde davon gereiniget wer-
den soll.

Art. XIII.

Dieweil auch die Erfahrung und verschiedene tragische und
traurige casus bezeugen / das durch das abschauliche und so
wohl in Gottes Wort/als auch in den Weltlichen Gesezen Reichs-
Constitutionibus und Krieges Articula hochverbotene
Laster der Trunckenheit und Füllerey zum Duelliren / Rauffen
und Schlagen gar oft und fast meistentheils Anlaß und Ursach ge-
geben

geben wird; Als wollen Wir alle und jede Unsere Christliche Ehr- und Tugendliebende Krieges- und Civil-Bediente / und insgemein alle Unsere Unterthanen hiermit ernstlich erinnert und ermahnet haben / vor einem so heßlichen und den Christen unanständigem Laster / wodurch zugleich Ehre und Gesandtheit / Leib und Seele auf mehr denn bestialische Weise in Hazard und auf die Spitze gesetzt wird / welches auch einen Menschen aller seiner Vernunft und Sinnen beraubet / und ihn einem unvernünftigen Thiere gleich machet / sich aufs sorgfältigste und fleißigste zu hüten.

Insonderheit aber haben diese sich vor andern hierbey in acht zu nehmen / welche den Trunck nicht vertragen können / und wann sie sich damit überladen / zu Querellen und Zänckereyen geneigt seyn und Ursach geben; Dann ob zwar bekant / daß in den Rechten zu Zeiten / und in gewissen Fällen / die übermäßig Trunckene den Furiosis, mente captis, Wahns- und Unsinnigen gleich geachtet / und die ordinäre Straffen in solchem Ansehen mitigiret werden; So sollen doch diejenigen dergleichen Mitigation und Linderung nicht zu gewarten / noch sich damit zu flattiren haben / welche vorsätzlicher Weise dieses Laster begehen / und sich dadurch zu dergleichen Brutalitäten und unanständigen verbotenen Handeln desto mehr aufmuntern und erhitzen.

Dafern aber jemand in dergleichen Excess unversehener und zufälliger Weise / auch wohl gar wider Willen und Vorsatz verfallen / sonst aber darzu nicht geneigt seyn / sondern vielmehr einen stillen und tugendhaften Wandel führen / auch über dasjenige / was bey der Trunckheit / und da er von seinen Sinnen nichts gewußt / noch sich seiner Vernunft recht gebrauchen können / vorgegangen / eine recht herßliche und ernstliche Reue bezeigen / mit dem Beleidigten auch vorhin keine Feindschafft gehabt haben sollte; So kan zwar auch in diesem Fall der Delinquent nicht von aller Straffe befreyet seyn / Wir behalten Uns aber bevor / solche nach Beschaffenheit der Umstände / andern zum Exempel / zu schärffen / und nach Befinden darunter gnädigst zu verordnen.

Art. XVI.

Damit auch dieses Unser Edict desto richtiger und gewisser exequiret werde / so ist Unser gnädigster Wille und Befehl / daß die Cognition in dergleichen fürfallenden Ehren- und Duell-Sachen / wann die Partheyen allerseits Militair-Personen seynd / und also dem

foro militari unterworfen / niemand anders als Unserer Generalität zustehen soll / welche durch anzusehende unpartheyische Krieges-
Rechte darin zu verfahren und zu erkennen hat; Die Hof- und Civil-
Bediente aber gehören an Unser Cammer-Gerichte / Regierungen und
höchste Gerichte in Unsern Provinzien und Landen / jedoch soll der
Angriff und die Arrestirung derer / so wider dieses Unser Edictum
handeln / allen Unseren Gouverneurn, Generalen und Com-
mandanten der Regimenter und Guarnisonen / auch jeden Be-
dienten / Beampten und Jurisdictionarien nicht allein erlaubet /
sondern auch hiemit befohlen seyn / und / daferne jemand unter densel-
ben durch Fahrlässigkeit oder Connivenz die Thäter echappiren
oder entkommen liesse / soll er dafür pro qualitate circum-
stantiarum, mit Veranbung der Jurisdiction oder Charge,
Gefängniß / Geld-Straffe / oder sonst an gesehen werden.

Die Ergriffene oder arrestirte Personen aber sollen darauf so
fort / wann sie Militair-Chargen haben / Unsern nechsten Garni-
sonen und Regimentern / die übrigen aber Unsern Regierungen / oder
dem behörigen Richter abgefolget / und der selben Disposition und
fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Trüge es sich aber zu / daß die Interessenten Theils Militair-
und zum Theil Hof- oder Civil-Personen wären / und also ad di-
versa judicia gehörten / alsdenn soll ein judicium mixtum
angestellt / und die Cognitio des Verbrechens nach Beschaffenheit
der Umstände und interessirten Personen / entweder von Unserer
Generalität / und wen sie darzu an Officirern beordern werden / in
foromilitari mit Zuziehung eines oder mehr Civil-Bedienten /
oder von Unseren Regierungen in foro civili mit Requirirung
einiger Krieges-Officirer / sürgenommen / erörtert / und nach Inhalt
dieses Edicti abgethan werden: Wegen des Angriffs aber bleibet es
in allen diesen Fällen / wie vorhin gedacht.

Art. XV.

Endlich und damit sich niemand mit der Ignoranz dessen / was
Wir so wohlbedächtlich und heilsämlich verordnet / zu entschuldigen
haben möge / so wollen Wir / daß dieses Unser renovirtes Edictum
in allen Unseren Provinzien und Landen auf allerhand Art und Form
auf Unsere Kosten nachgedrucket werde / und sollen bey Unserer Ar-
mée und Troupes Unsere Generalität / die Stadthaltere
und

und Gouverneurs in den Garnisonen und Vestungen/sonsten aber die Regierungen jederen Orts und Provinz dahin sehen/ und Sorge tragen/ damit es öffentlich an Kirchen/Thoren/Stadt/und andern publicquen Häusern affigiret/ den Commandeurs von Regimentern/denen von Adel/Universitäten/Magistraten und Gerichts-Obriegkeiten verschiedene Exemplaria davon zugesandt/ und es allenthalben/und an allen Orten zu Männigliches Wissenschaft gebracht werde; Und weilen solcher gestalt die Ablefung des Edicts von den Kanzeln zu weitläufftig und fast unnöthig/ so sollen doch die Prediger aller Orten befehliget werden/ den Zuhörern in einer Vormittags- und der ersten Sonntags-Predigt/ welche sich darauf schicket/ nach derselben Endigung anzuzeigen/ daß Wir in Duelliren und Streit-Sachen das von Unsers in Gott ruhenden gnädigen Herrn und Vaters Königl. Majestät ehemahls gemachte heilsame Edict renoviren/ und in gewissen Punkten verbessern lassen/ davon sich Männiglich ein Exemplar schaffen/ oder es in locis publicis, da es affigiret ist/ lesen/ auch sich darnach allerdings und in schuldigen Gehorsam richten könne/ welche Anzeige und Warnung jährlich zu gelegener Zeit repetiret werden soll.

Art. XVI.

Schließlich und weilen alle Unsere heilsame Verordnungen/ und die in diesem Edicto enthaltene Verordnungen/ von keiner Kraft noch Wirkung seyn/ der vorgesezte Zweck auch nimmermehr erreicht werden könnte/ wofern die darinn determinirte Straffen gegen die Übertreter dieses Unsers Edicts nicht wirklich exequiret werden solten; So geloben und versprechen Wir hiermit bey Unserm Königl. hohem Worte/ daß Wir hierunter mit niemanden/ wer der auch seyn möchte/ um einigerley Ursach willen/ wie dieselbe erfonnen/ oder erdacht werden könnte/ conniviren oder nachsehen/ wemiger die gesetzte Straffen erlassen/ noch einigen Pardon oder Gnade beßfalls ertheilen wollen;

Wir verbieten auch allen und jeden/ wes Standes oder Würden die auch seyn möchten/ daß sich niemand untersehen soll/ in der gleichen Fällen eine Intercession oder Vorbitte bey Uns einzulegen/ was auch für eine Sache/ Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könnte/ als zum Exempel die glückliche Entbindung Unserer Königlichem Gemahlin/ die Geburt oder Heyrath eines Unserer Prinzen oder Prinzessinnen/ oder

oder anders dergleichen / alles bey Vermeidung Unserer Indignation und Ungnade. Und gleichwie Wir es für ein sonderbares Zeichen und Probe der schuldigen unterthänigsten Devotion und Gehorsams achten und halten werden / wann Unsere Diener und Unterthanen diesem Unserem Edicto, und denen darin enthaltenen Verordnungen unterthänigst nachleben; Also seynd Wir auch beständig gemeynet und entschlossen / nicht allein die würcliche Ubertreter desselben auf vorgedachte Weise anzusehen und zu bestraffen / sondern Wir wollen auch nicht gestätten / daß von jemand conniviret werden mag/ins besondere solches von denen geschehen möge / so über der gleichen zu erkennen und zu besprechen haben/wie Wir dann alle darwider einkommende Supplicata und Schrifften zurück zu geben befehlen/ und wann Wir ein Urthel einmahl in dergleichen Fällen confirmiret/ soll ohne einigen Auffenthalt oder weitere Rückfragen und Bericht / ohne Unterscheid der Personen / auch sonder Regard ein oder anderer Provintz und Landes. Gewohnheiten / und besondern Art des Processus, mit der Execution desselben verfahren werden.

Wir wollen auch/daß in der gleichen Duell-Sachen keine Advocaten so wenig in Militair-als Civil-Gerichten zugelassen seyn/nach einer derselben sich unterstehen soll/Appellationes dawider zu verfertigen/oder andere Schrifften und Defensionen zu machen/wann es ihm nicht vorher von denen darzu verordneten Richtern/ und zwar anders nicht / als in zweiffelhaften Sachen/erlaubet worden.

Wider diejenige/welche darüber glosiren/und ungleiche Urtheile davon fällen/ oder es gar tadeln/oder von demselben und denen/welche ihren schuldigen Gehorsam Uns erweisen/schimpflich und spöttisch reden möchten/wollen Wir mit ernstlicher und unausbleiblicher Straffentweder mit Gefängnisse/Geld,Busse/Privirung der Ehren.Aempter und Charge, oder sonsten pro qualitate delicti circumstantiarum verfahren lassen/ als worauf Unsere Fiscalische Bediente überall fleißige Achtung zu geben. Zu Urkund dessen haben Wir dieses renovirte und verbesserte Edictum eigenhändig unterschrieben/und mit Unserm Königl. und Churfürstlichen Insegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin/den 28. Jun. 1713.

L. S.

Fr. Wilhelm.

AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



st

68 - HS
69 - HS
85 - HS

ab
v

Kell Rosl

R



1709.
19

Sr. Königl. Majestät
in Preussen /

und
Churf. Durchlauchtigkeit
zu Brandenburg /

z. z.

Erklärtes und erneuertes

MANDAT,

Wider die

Selbst-Hache /

Injurien /

Friedens = Störungen

und

Duelle,

de dato den 28. Junii, M DCC XIII.

Worinnen das vorhero am 6. Aug. 1688. ergangene /
theils wiederholet / theils in einigen Puncten erkläret
und erläutert / auch geändert wird.

H A L L E /

Gedruckt bey Christoph Salfelds / Königl. Pr. Reg. Buchdr.
nachgelassenen Wittwe.

